

Mandanteninformation 01-02 / 2022

- Wichtig:**
- **ILB-Abrufe Berechtigungsnachweis für Corona-Soforthilfen**
 - **Corona-Unterstützungsmaßnahmen werden fortgeführt**
 - **Anträge für Corona-U-Hilfe III Plus, Ü-Hilfe IV und Neustarthilfe 2022 noch möglich und tlw. in Arbeit**

Sehr geehrte Mandanten,

Corona und kein Ende – Mitte März werden wir erfahren, was Regierung und Gesetzgeber bzgl. der Fortführung der Hilfen und der angekündigten Impfpflicht der Wirtschaft und der Bevölkerung insgesamt auferlegen wollen. Bleiben Sie am Ball!

Durch den Krieg in der Ukraine sind diese Probleme aktuell zwar in den Hintergrund geraten, aber dafür tun sich neue Problemfelder für uns alle auf – Sanktionsfolgen in der Wirtschaft und Belastungen durch ständig zunehmende Flüchtlingsströme. Die vom Bundeskanzler angekündigte Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr mit 100 Mrd. EUR kommt auch aus dem mit Steuern finanzierten Bundeshaushalt, den wir alle zu stützen haben werden. Keine guten Nachrichten für die den Mehrwert schaffenden Bereich aller Unternehmen.

Die drastisch ansteigenden Preise, nicht nur für Kraftstoffe und Baumaterial, sondern für fast alle Güter des täglichen Bedarfs, lassen uns mit Sorgen in die Zukunft schauen. Die zunächst von der Politik als temporär bezeichnete Inflation setzt sich fest. Hier ist in Kürze dann auch mit Gegenmaßnahme der EZB zu rechnen, vll. kommt dann auch das Ende des „billigen“ Geldes.

Wir hatten in der Dezember-Ausgabe unserer Mandanteninformation dazu bereits einige Anmerkungen vorangestellt, es hat sich nichts daran geändert und es ist nichts besser geworden.

Beschränken wir uns deshalb an dieser Stelle auf die für unsere Mandanten zu wissenden und zu beachtenden Änderungen im Steuerrecht – siehe dazu die nachfolgenden Informationen und Hinweise zu den aktuellen Steuerfragen.

Sofern Sie aktuelle Fragestellungen haben zögern Sie nicht bei der Vereinbarung eines Besprechungstermins, wir stehen Ihnen wie gewohnt auch in diesen schnelllebigen Zeiten gern persönlich zur Seite!

Daten für den Monat April 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.4.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.4.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 4/2022 = 27.4.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/21	6/21	9/21	1/22
+ 1,6 %	+ 2,1 %	+ 4,1 %	+ 5,1 %

Corona-Soforthilfen 2020

1. Wir hatten in der vorausgegangenen Mandanteninformation empfohlen, aufgrund der an das Wirtschaftsministerium bereits mehrfach vorgetragenen Widersprüche bzw. Beschwerden abzuwarten, ob sich am bis jetzt bekannten Verfahren etwas ändert. Das betraf damals insbesondere den Zeitraum der Nachweisführung, die Streichung der Personalkosten und der Abschreibungen und die Klarstellung, welches Förderprogramm für die Nachweisführung anzusetzen ist.
2. Hierzu hat sich die Landesregierung trotz erkennbarer Bemühungen seitens Kammern und Verbänden wenig bewegt. Zwar wurde die Anzeigepflicht für Rückzahlungen allgemein um einen Monat – auf den 18.03.2022 verlängert, jedoch auf die zahlreichen Fragen und Bedenken keine Antworten geben können (oder wollen). So wie in unseren Nachbar-Bundesländern M-V und Sachsen die nicht durch KuG gedeckten Personalkosten als förderfähige Ausgaben anerkannt wurden, ist dies in Brandenburg eben nicht erfolgt.
3. In nur wenigen Fällen hat sich die ILB als Bewilligungsstelle direkt an die Betroffenen gewandt und Empfängern von Bescheiden, die auf Basis der Richtlinie vom 24. März 2020 ausgestellt wurden, bestätigt, dass die Definition des Liquiditätsengpasses im Schreiben vom 11.01.2022 für sie nicht zutrifft. D.h., dass neben den dort definierten Ausgaben für den Sach- und Finanzaufwand auch monatliche Einnahmeverluste im Vergleich zu denselben Monaten des Jahres 2019 berücksichtigt werden dürfen. Das sollte für diese Unternehmen eine deutliche Verbesserung in der Nachweisführung nach sich ziehen können.

4. **Nach wie vor offen sind die o.g. Fragen im Pkt. 1, und so hat ein jeder Hilfe-Empfänger für sich zu prüfen, ob er**, ggf. mit Hilfe der von uns vorbereiteten Zahlen und Ergebnisbewertungen, **sich zur Rückzahlung verpflichtet fühlt**. Insbesondere betrifft das die Zuordnung der vor dem 09.04.2020 beantragten, aber erst danach bewilligten Hilfen sowie seine Wertung der ursprünglichen Programm-Aussage, dass die Hilfe nicht rückzahlbar ist. Dabei könnte man sich auch zur Inanspruchnahme der eingeschränkten Erleichterung lt. Pkt. 2 berechtigt fühlen.

Da die Soforthilfen von den Unternehmen selbst, also ohne unsere Mitwirkung, beantragt worden waren, sind wir hier nur als zwar kritische, jedoch nicht verantwortliche Dritte mit Empfehlungen eingeschränkt beratend tätig. Jedoch stehen wir für Rückfragen wie gewohnt gern zur Verfügung. Die Prüfung einer Rückzahlung soll lediglich stichprobenartig erfolgen und bis Ende Juni 2022 abgeschlossen sein, sofern Sie also Post von der ILB bekommen und Hilfe benötigen sind wir für Sie da!

Corona-Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe IV

Seit Mitte Februar wurden über uns als prüfende Dritte bereits mehrfach Anträge auf Hilfen für die Monate Januar – März 2022 auf Anforderung einzelner Mandanten gestellt. Zum Verfahren hatten wir in der Dezember-Information Hinweise gegeben.

Wer noch vor der Vorlage der März-BWA eine der Hilfen beantragen möchte, wende sich jederzeit gern an uns.

Corona-Überbrückungshilfe III Plus / Neustarthilfe für Soloselbständige 2. HJ. 2021

Wie bereits in der Dezember-Information angekündigt, sind wir für die Mandanten, die bisher aufgrund unserer Mitwirkung Ü-Hilfen erhaltenen haben, bei der Arbeit, die Berechtigung für einen solchen Antrag nach Fertigung der Finanzbuchführung des Jahres 2021 unaufgefordert zu prüfen. Soweit nicht bereits geschehen, werden wir uns bei Förderaussicht mit Ihnen in Verbindung setzen.

Weitere aktuelle Hinweise zum Corona-Umfeld

- Corona-Prämien für Angestellte im Gastronomiebereich sind lt. LAG Niedersachsen unpfändbar. Der Pfändungsschutz gilt generell auch für Neustarthilfen, muss aber ggf. vom zuständigen Amtsgericht eingefordert werden.
- Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers, die infolge pandemiebedingter Schließungen der Betreuungsstätten überzahlt worden sind, können als Arbeitgeberdarlehen behandelt und mit Ansprüchen im Folgejahr verrechnet

werden. Soweit dies nicht erfolgt oder nicht möglich ist und keine Rückzahlung erfolgt, sind verbleibende Differenzbeträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

- Für Sach- und Personalkosten-Mehraufwand zur Kontrolle der Zutrittsbeschränkungen kann, soweit nicht Dienstleister beauftragt wurden, ein Pauschalbetrag von 20 € je Öffnungstag bei der ÜH IV in Ansatz gebracht werden.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum KuG soll bis zum 30.06.2022 verlängert werden.
- Die herabgesetzten Zugangsvoraussetzungen für das KuG werden bis zum 30.06.2022 verlängert. Die maximale Bezugsdauer für das KuG wird auf 28 Monate erhöht.
- Die Home-Office-Pauschale wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird auch für Anschaffungen im Jahr 2022 zugelassen.
- Die Investitionsfristen für IAB nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Gleiches gilt für Reinvestitionen nach § 6b EStG.
- Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird auf den 31.08.2022 verlängert.

Entlastungs-Ankündigungen des Koalitionsausschusses

Wegfall der EEG-Umlage ab 01.07.2022

Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 € rückwirkend ab 01.01.2022

Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 9.984 € auf 10.347 € ab 01.01.2022

Erhöhung der Fernpendler-Pauschale ab dem 21. Kilometer auf 38 Ct ab dem 01.01.2022

Weitere steuerliche Informationen

Verbilligte Vermietung aufwendig gestalteter Wohngebäude an Angehörige besser vermeiden

Die **verbilligte Vermietung** einer Wohnung zu Wohnzwecken ist unschädlich bzw. gilt als vollentgeltlich, wenn das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete** beträgt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat das bei einer Vermietung **eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes** allerdings jüngst anders gesehen und **eine Totalüberschussprognose** gefordert.

Seit 2021 ist ein voller Werbungskostenabzug aber auch bei einem geringeren Entgelt möglich: Beträgt es 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsaufgabe

Wird ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** geltend gemacht, kann es passieren, dass das Finanzamt diesen Abzugsbetrag nachträglich versagt. Häufiger Grund: Das Wirtschaftsgut wird nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs **betrieblich genutzt**. Umso erfreulicher ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur **Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe**.

Das Wirtschaftsgut muss mindestens **bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs** vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ändert das Finanzamt **den Steuerbescheid des Abzugsjahrs** und versagt den IAB rückwirkend.

Entscheidung zur Betriebsaufgabe

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt **eine schädliche Verwendung** insbesondere dann vor, wenn das Wirtschaftsgut vor dem Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs

- aus dem begünstigten Betrieb ausscheidet,
- dort nicht mehr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird oder
- der Betrieb **veräußert oder aufgegeben wird**.

In den Fällen **einer Betriebsaufgabe** hat der Bundesfinanzhof nun eine andere Ansicht vertreten: Wird der Betrieb im Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts aufgegeben, muss das Wirtschaftsgut **nicht für einen vollen Zwölf-Monats-Zeitraum** nach dem Wirtschaftsjahr seiner Anschaffung oder Herstellung betrieblich genutzt werden, sondern nur während des mit der Betriebsaufgabe endenden **Rumpfwirtschaftsjahrs**.

Für die **Definition „Wirtschaftsjahr“** hat der Bundesfinanzhof auf § 8b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zurückgegriffen. Danach umfasst das Wirtschaftsjahr zwar einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf aber **in bestimmten Fällen** auch einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen (Rumpfwirtschaftsjahr). Und hierunter fällt **auch die Betriebsaufgabe**.

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

Der sogenannte **Chatbot ViOIA** („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist um **eine Funktion** erweitert worden: Im Chat mit dem virtuellen Assistenten können Bürger (falls erforderlich) **die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen**. Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden (BZSt, Mitteilung vom 24.1.2022).

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben „steuerfrei“

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet.

Neu rechnen wegen Mindestlohn und Minijobs

Mit der Erhöhung des Mindestlohns von 9,82 € ab 01.01.2022 auf 10,45 € ab 01.07.2022 und (angekündigt) auf 12,00 € ab 01.10.2022 werden die Arbeitgeber neu kalkulieren müssen, nicht nur wegen der Anhebung um 25 % gegenüber 2021 und der entsprechenden Preiskalkulation, sondern auch wegen der damit verbundenen Arbeitszeitregelung mit den Minijobbern.

Ist für das erste Halbjahr eine monatliche Arbeitszeit von 45,82 Std. zulässig, so sinkt diese auf 43,06 Std. ab 01.07.2022. Ab dem 01.10.2022 würde dies zu einem Arbeitszeitvolumen von 37,5 Std. führen. Nur bei einer Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 € je Monat (angekündigt) wäre die monatliche Arbeitszeit wieder bei 43,33 Stunden.

Empfehlung: Gestalten Sie Ihre Arbeitszeitregelungen danach!

Für Rückfragen und Erläuterungen oder bei Problemen, stehen Ihnen unsere Teams in Burg (Spreewald) und Peitz wie gewohnt zur Verfügung!